

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène
Band: 20 (1929)
Heft: 3

Rubrik: Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Thurgau. Eine Beanstandung von Mundharmoniken mit Zinkstimmplatten.

Waschmittel.

Fribourg. 1 contestation pour un produit de fabrication défectueuse, saponification incomplète.

Solothurn. Beanstandung einer flüssigen Seife wegen zu hohem Gehalt an freiem Alkali.

Baselstadt. Ein aus vierprozentiger Natronlauge bestehendes Reinigungsmittel wurde als gesundheitsgefährlich beanstandet.

Zinn zum Löten und Verzinnen von Geschirren, Gefässen und Geräten für Lebensmittel.

Zug. Eine Beanstandung wegen ungenügendem Zinngehalt.

Graubünden. Die Beanstandungen betrafen Verzinnungsmaterial für Haushaltsgegenstände mit 2,7 bis 16,5% Bleigehalt.

Verschiedene andere Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.

Zürich, Stadt. Zwei Kleiderreinigungsmittel, die gechlorte Kohlenwasserstoffe enthielten, waren nicht mit der vorgeschriebenen Warnungsaufschrift versehen.

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Kassationshof des Schweizerischen Bundesgerichts.

Urteil vom 13. Mai 1929.

Fahrlässigkeit im Sinne von Artikel 37, Abs. 3 L. G.

A. wurde vom Gericht Rüte (Appenzell I.-Rh.) wegen Lieferung von minderwertigen Kartoffeln zu Fr. 40.— Busse verurteilt. In seiner Kassationsbeschwerde machte er geltend, er habe vom verdorbenen Zustand der Kartoffeln nicht Kenntnis gehabt und könne daher auch nicht verantwortlich gemacht werden.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Die Feststellung der Vorinstanz, dass es nicht die Nassfäule, sondern eine glasige Entartung des Stärkekörpers gewesen sei, die zur Beanstandung geführt habe, steht mit der Expertise im Einklang. Die Nassfäule ist nur bei einem «nicht sehr beträchtlichen Teil» der Ware noch dazu

gekommen, ohne den Befund des Experten wesentlich zu beeinflussen. Ebenso ist die Feststellung auf die Expertise gegründet, dass die Entartungskrankheit den Kartoffeln bereits vor der Lieferung anhaftete; denn sie wird darin ja auf die anhaltende Trockenheit mit gleichzeitig hoher Bodentemperatur zurückgeführt, stellt also eine Wachstumskrankheit dar. Angesichts dieser Feststellungen hatte die vom Angeklagten verlangte Ergänzung der Expertise (die sich ja nur auf die Nassfäule bezog) keinen Sinn, ist also mit Recht als überflüssig abgelehnt worden. Die Vorinstanz hatte von der Tatsache auszugehen, dass die Kartoffeln in krankem Zustande, das heisst glasig entartet, geliefert worden sind.

Ob dem Angeklagten diese Lieferung als Verschulden im Sinne von Artikel 38 des Lebensmittelgesetzes anzurechnen sei, ist eine Rechtsfrage, die sich darauf zuspitzt, ob ihm eine Untersuchung, welche die Krankheit aufzuzeigen geeignet war, vor der Lieferung zugemutet werden konnte. Mit dem Vorbringen, dass dies nicht der Fall gewesen sei, ist daher der Angeklagte im Kassationsverfahren nicht ausgeschlossen. Aus der Expertise ergibt sich nun, dass die Entartung der Kartoffeln sich schon bei rohem Zustande zeigte, nämlich in einer deutlichen Ringbildung mit teilweiser braun verfärbter Abgrenzung des Ringes. Bedingung, dies zu erkennen, war allerdings, dass man die Frucht aufschneidet. Aber es ist klar, dass sich ein Grosslieferant nicht damit begnügen darf, die Kartoffel von aussen auf ihre Güte zu besehen. Es gehört zu den elementarsten Vorsichtsmassnahmen, die der Schutz der Konsumenten erheischt, dass er sich über die Brauchbarkeit der Ware zum mindesten durch Zerschneiden einer angemessenen Anzahl von Früchten vergewissere. Hätte der Angeklagte das getan, so hätten angesichts der Ringbildung und braunen Verfärbung Zweifel über die Güte der Ware nicht ausbleiben können, die dann selbstverständlich zu weitergehender Untersuchung durch Sieden hätten führen müssen, das nun den verdorbenen Zustand aufgezeigt hätte. Selbst wenn also dem Händler nicht zugemutet werden wollte, dass er von vornherein die Ware durch eine Siedeprobe untersuche, so müsste ihm doch zur Pflicht gemacht werden, wenn die rohe Frucht Krankheits-symptome aufweist, deren Bedeutung durch Kochen abgeklärt werden kann. Die Vorinstanz hat also mit Recht in der Unterlassung einer solchen Untersuchung der zu veräussernden Ware eine Fahrlässigkeit im Sinne von Artikel 37, Absatz 3 des Lebensmittelpolizeigesetzes erblickt. Es ist keine Rede davon, dass sie das Verschulden präsumiert hat. Dieses liegt in der unbestrittenen Unterlassung der gebotenen Untersuchung, die dem Angeklagten Kenntnis vom krankhaften Zustande der Kartoffeln verschafft hätte.

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.